



Wer haftet für nicht konforme Produkte?

Wer in der Schweiz Produkte in den Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass diese «sicher» sind. Sind sie das nicht, so muss das verantwortliche Unternehmen mit einer Strafe rechnen. Während die Produkthaftung sicherstellt, dass Geschädigte entschädigt werden, sorgt die Produktesicherheit dafür, dass «unsichere» Produkte nicht in Umlauf gelangen.

In der Schweiz hat der Inverkehrbringer eines Produkts, sei er originärer Hersteller, Quasi-Hersteller, Importeur oder gar Händler, dafür zu sorgen, dass seine Ware den nationalen gesetzlichen und normativen Anforderungen entspricht. Die Aufgabe besteht darin, nur «sichere» Produkte auf den Markt zu bringen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, müssen die verantwortlichen Unternehmen und gegebenenfalls sogar deren Führungskräfte mit Schadenersatz, Bussen oder Haft rechnen. Doch welche Pflichten haben «Inverkehrbringer» von Produkten in der Schweiz genau? Welche Vorschriften haben sie zu befolgen und wonach richten sich die Forderungen von Geschädigten?

An einem Beispiel lassen sich diese Fragen verdeutlichen:

Elektrogrosshändler E aus Dübendorf kauft in China eine Palette Stromerzeuger vom Lieferanten L aus Henan. E verkauft den Stromerzeuger an die Elektroinstallationsfirma X aus St. Gallen, die das Gerät für Innenarbeiten in einem neuen Wohnkomplex benötigt. Beim Einschalten des Stromerzeugers entfacht ausgelaufenes Benzin einen Brand, wobei zwei Mitarbeiter der Firma X schwer verletzt werden. Grund war ein gebrochener Auslassnippel (Konstruktionsfehler) des Kraftstofftanks. Wie ist der Fall haftungsrechtlich zu beurteilen?

Produkthaftung und Produktesicherheits(gesetz)

Es ist zu unterscheiden zwischen der zivilrechtlichen «Produkte- oder Produzentenhaftung» und der öffentlich-rechtlichen «Produktesicherheit». Die «Produkte- oder Produzentenhaftung» schafft die Möglichkeit,

einen durch ein fehlerhaftes Produkt erlittenen Personen- oder Sachschaden ersetzt zu bekommen.

Das Produktesicherheitsgesetz greift präventiv und nicht erst, wenn ein Schaden eingetreten ist.

recht Schäden durch «unsichere» Produkte und damit verbundene Folgeschäden vermeiden. Zudem räumt es den staatlichen Vollzugsorganen (z. B. Suva, ESTI, bfu u. a.) ein umfangreiches Instrumentarium an Sanktionsmöglichkeiten ein, sollten die Regelungen des PrSG nicht eingehalten werden.

Grundsätzlich gibt es drei Anspruchsgrundlagen:

- vertragliche Haftung
- aussservertragliche (oder: deliktische) Haftung
- Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz

Vertragliche Haftung

Das vorstehende Beispiel verdeutlicht, dass in Produkthaftungsfällen häufig vielfältige Rechtsbeziehungen bestehen. Kaufverträge bestehen zwischen dem chinesischen Hersteller und dem Schweizer Importeur und zwischen dem Importeur und der Firma X. Diese Verträge zwischen Verkäufer und Käufer decken im Rahmen der «Gewährleistung» oder der «Garantie» regelmässig «Mängel» an der verkauften Sache selbst ab. Sie sorgen damit für eine vertragliche Haftung.

Dagegen setzt das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) bestimmte Pflichten, die der Hersteller, Importeur oder Händler von Produkten bereits vor, beim und auch nach dem «Inverkehrbringen» seines Produkts zwingend zu beachten hat. Im Gegensatz zur Produkte- oder Produzentenhaftung greift das Produktesicherheitsgesetz präventiv und nicht erst dann, wenn ein Schaden bereits eingetreten ist. Damit will das Produktesicherheits-



Hans-Joachim Hess
Rechtsanwalt,
Hess&Partner
Rechtsanwälte,
Küsnacht



Produkte- oder Produzentenhaftung

Neben den Vertragsbeziehungen existieren noch weitere Rechtsbeziehungen, so die bereits erwähnte Produkte- oder Produzentenhaftung. Nach diesem gesetzlichen Anspruch kann der Geschädigte, ohne dass eine Vertragsbeziehung besteht, im Falle von Personenschäden oder Sachschäden Schadenersatz für Folgeschäden vom Hersteller oder Zulieferer verlangen. Produzentenhaftung und Produktheftung stützen sich auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Beide sehen aber vor, dass wenn Sicherheitsdefizite eines Produktes zu einem Personen- und/oder Sachschaden führen, geschädigte Personen Ersatz für die materiellen und immateriellen (Schmerzensgeld) Schäden erhalten.

Im vorliegenden Fall kann sich daher die Firma X an ihren Verkäufer, den Elektrohändler E, halten und wird grundsätzlich seine Ware ersetzt bekommen. Sie hat allerdings die Verjährungsvorschriften im Kaufrecht zu beachten. Zwei Jahre nach Ablieferung der Ware verjähren sämtliche Ansprüche, auch diejenigen für verborgene und erst später entdeckte Mängel.

Geltung des Produktesicherheitsrechts

Das Produktesicherheitsrecht spielt bei der ausservertraglichen Haftung eine bedeutende Rolle. Die Mitarbeiter der Firma X haben keine vertragliche Bindung zum Verkäufer des Stromerzeugers. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass beim

Nachweis eines «Produktfehlers» und dem Nachweis, dass dieser ursächlich für den Schaden war, der Geschädigte einen Anspruch gegen den Schädiger hat. Das Produkthaftpflichtgesetz erkennt einen «Produktfehler» stets dann an, wenn das Produkt nicht die «Sicherheit» bietet, die der Kunde/Produktutzer/Dritte berechtigterweise erwarten kann. Das öffentlich-rechtliche Produktsicherheitsrecht regelt in über 140 Gesetzen und Verordnungen und nicht zuletzt im PrSG für ALLE Produkte, die in der Schweiz in den Verkehr kommen, welche grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei der Konstruktion und Herstellung des Produkts zu beachten sind. Erfüllt ein Produkt diese Mindestvoraussetzungen nicht, gilt es als «unsicher» und somit als «fehlerhaft» im Sinne der Produktheftungspflicht.

Neuerdings sieht der Gesetzgeber sogar eine Verjährung bei Personenschäden bis zu 20 Jahren vor.

Der Stromerzeuger im Beispiel ist eine «Maschine» im Sinne der Maschinenverordnung. Die Maschinenverordnung legt fest, unter welchen Bedingungen eine Maschine in der Schweiz vertrieben werden darf. Die Verordnung regelt die grundlegenden Voraussetzungen für die Konstruktion einer Maschine wie auch die Anforderungen an die entsprechende Gebrauchsanleitung.

Läuft bedingt durch einen Konstruktionsfehler unbeabsichtigt Benzin aus einem Stromerzeuger, so ist dieser schon allein aufgrund dieses «Fehlers» als «unsicher» im Sinne der Maschinenverordnung anzusehen, da die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zum Schutz der Anwender des Gerätes und unbeteiligter Dritter nicht erfüllt sind. Das auslaufende

Produktheftungsrecht der Schweiz – Anspruchsgrundlagen



Quelle: Hans-Joachim Hess

Benzin war auch ursächlich für den Brand, der den Mitarbeitern der Firma X die Verbrennungen zugefügt hat.

Importeur haftet wie Hersteller

Es stellt sich nun die Frage, ob die Mitarbeiter gegen den Importeur, den Elektrohändler E, vorgehen können, obwohl dieser grundsätzlich nicht für die Konstruktion und Herstellung des Stromerzeugers die Verantwortung trägt, da das Gerät in China durch den Lieferanten L gebaut wurde. Auch hier hat der Schweizer Gesetzgeber eine Lösung gefunden, indem er den Schweizer «Importeur» von Waren so haften lässt als sei er der «Hersteller». Diese Haftung erscheint streng, ist aber im Sinne des Konsumentenschutzes gerechtfertigt, da der Konsument seinen Schädiger nicht im Ausland suchen und ihn dort verklagen soll, sondern stets im Inland die Möglichkeit erhalten muss, seine Forderung durchzusetzen. Zudem ist es dem Importeur durch vertragliche Regelungen möglich, seinen ausländischen Hersteller im Falle eines «Mangels» oder «Fehlers» der Ware für die entstandenen Aufwendungen und Schäden in Regress zu nehmen. Ansprüche von durch ein Produkt geschädigten Personen können zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wurde, geltend gemacht werden. Neuerdings sieht der Gesetzgeber sogar eine Verjährung bei Personenschäden bis zu 20 Jahren vor. Die Mitarbeiter der Firma X würden also ihren vollständigen materiellen Schaden und wohl auch Schmerzensgeld vom Elektrohändler E ersetzt bekommen.

Was ist zu tun?

Ein Schweizer Importeur ist, wie der Fall zeigt, besonderen Haftungsrisiken ausgesetzt. Er kann auf die Konstruktion

und Herstellung des von ihm importierten und vertriebenen Produkts keinen Einfluss nehmen und haftet trotzdem dafür. Ein Ausweg für den Importeur besteht darin, sich vertraglich bei Haftungsfällen ein Rückgriffsrecht auf den Hersteller einzuräumen und den Hersteller zu sorgfältiger Produktion zu verpflichten.

In einer entsprechenden Vereinbarung sollten mindestens folgende Punkte geregelt sein:

- Bestimmung von Qualitätssicherungsmassnahmen als vertragliche Hauptpflichten des Herstellers;
- Rückgriffsmöglichkeiten des Importeurs auf den Hersteller;
- Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung seitens des Herstellers;
- Ausschluss von Rügepflichten und -fristen;
- Unterstützung des Importeurs bei Rechtsstreitigkeiten (Offenlegung der technischen Unterlagen und Qualitätssicherungsmassnahmen, Aushändigung von Konstruktionsplänen, Gutachten, Prüfberichten sowie betriebsinternen Protokollen und Aufzeichnungen);
- Aushändigung der Konformitätserklärung (soweit diese gesetzlich vorgesehen ist).

Die Sicherstellung einer «Produkt-Compliance» spielt im betrieblichen Ablauf eines Unternehmens eine eminent wichtige Rolle. Es sind daher – wenn nicht schon geschehen – Massnahmen vorzusehen, welche die Mitarbeitenden auf diese besondere Rechtslage schulen und vorbereiten. Ausserdem sind gegenüber den Vertragspartnern vorbeugend vertragliche und organisatorische Regelungen zur Haftungsvermeidung zu treffen, denn unvorbereitet sein, heisst hilflos sein.